

RATGEBER

Flug verpasst nach Stau: Wer kommt für den Schaden auf?

Ich war mit dem Auto zum Flughafen unterwegs, als ich wegen eines Unfalls in einen Stau geriet. Ich verpasste meinen Flug und einen wichtigen Geschäftstermin. Könnte ich den Unfallverursacher dafür haftbar machen? Neben mir sassen noch viele andere Leute im Stau fest und verloren Zeit. Wer kommt für diese Ausfälle auf?

Lic. iur. Christian Haag*

29.10.2019, 16.35 Uhr

Im Sinne eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes trägt eine Person die Folgen aus ihrem Schadensereignis grundsätzlich selber. Für eine finanzielle Abwälzung des Schadens auf Dritte ist eine Rechtsgrundlage nötig. Sie haben keinen Vertrag mit dem Unfallverursacher. Deshalb kommt nur eine ausservertragliche oder spezialgesetzliche Haftung (z.B. nach Strassenverkehrsgesetz) in Frage.

Die grundsätzlichen haftpflichtrechtlichen Voraussetzungen sind ein Schaden, der Ursachenzusammenhang (Kausalität) zwischen Unfall und Schaden, die Widerrechtlichkeit und das Verschulden des Unfallverursachers (im Strassenverkehrsgesetz besteht je nach Konstellation sogar eine verschuldensunabhängige Haftung).



Lic. iur. Christian Haag.

Bei den direkt am Unfall beteiligten Autofahrern ist ein Schaden meistens ohne weiteres zu bejahen: Ein beschädigtes Auto ist ein Sachschaden, der das Eigentumsrecht verletzt. Wurde jemand verletzt (oder sogar getötet), spricht man von einem Personenschaden (Verletzung des Rechts auf Leib und Leben). Diese Rechte sind sogenannte absolute Rechte, deren Verletzung widerrechtlich ist. Sowohl die Kausalität als auch das

Verschulden werden in der Regel nicht weiter problematisch sein: Der Unfall war Schadensursache und dem Unfallverursacher wird meistens zumindest Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Geschädigte können für Sach- und Personenschäden Schadenersatz verlangen, ebenso wie für daraus folgende Vermögensschäden (z.B. Erwerbsausfall wegen Arbeitsunfähigkeit durch Körperverletzung).

Schaden nicht gedeckt

Sie hingegen sind lediglich durch den Stau geschädigt, wurden also im Verkehr blockiert. Sie haben dadurch weder einen Sach- noch einen Personenschaden erlitten. Ihr Schaden für den verpassten Geschäftstermin ist deshalb ein sogenannter «reiner Vermögensschaden». Dasselbe gilt für andere Verkehrsteilnehmer, die Zeit und allenfalls Aufträge verpasst haben. Einen reinen Vermögensschaden schützt das Haftpflichtrecht nicht generell, sondern nur, wenn der Schädiger gegen eine einschlägige sog. Schutznorm verstossen hat.

Sie müssten in den Gesetzen nach einer Verhaltensnorm suchen, die den Schutz vor Schäden von der Art des eingetretenen bezweckt. Eine solche werden Sie hier nicht finden, womit die Widerrechtlichkeit der Schädigung fehlt. Zudem das Strassenverkehrsgesetz eine spezialgesetzliche Haftung auf Sach- und Personenschäden (und sich daraus ergebende Vermögensschäden) kennt; reine Vermögensschäden sind nicht gedeckt.

Erschwerend kommt hinzu, dass Sie beweisen müssten, dass Sie ohne Unfall ein höheres Vermögen hätten als dasjenige, das Sie nun nach schädigendem Ereignis haben. Sie und andere «Stau-Geschädigte» haben folglich selbst für den Ausfall aufzukommen.

* Lic. iur. Christian Haag, Luzern, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Häfliger Haag Häfliger AG, Luzern; www.anwaltluzern.ch



RATGEBER

Ist Krafttraining mit Eigengewicht empfehlenswert?

Ich (m, 52) habe jetzt schon von mehreren Kollegen gehört, dass Krafttraining nur mit dem eigenen Körpergewicht sehr gut sei und auch vollauf genüge. Stimmt das wirklich? Was ist der Vorteil eines solchen Krafttrainings gegenüber dem Training an Fitnessgeräten? Können Sie gute Übungen empfehlen?

Irene Brechbühl* 28.10.2019



RATGEBER

Was tun, wenn die Freunde zu viel «Sitzleder» haben?

Kommen meine Freunde zu Besuch, haben sie viel «Sitzfleisch». Meist getraue ich mich nicht, sie zu bitten, zu gehen, auch wenn ich schon sehr müde bin. Ich will schliesslich niemanden vor den Kopf stossen. Spass macht es dann aber keinen mehr. Wie könnte ich meinen Wunsch äussern, ohne jemanden zu verletzen?

Lic. phil. Irène Wüest, Eich* 27.10.2019



RATGEBER

Hypothek: Kann ich auf noch tiefere Zinsen hoffen?

Meine Festhypothek über 600 000 Franken läuft in vier Monaten aus. Soll ich eine neue Festhypothek abschliessen oder eine Zwischenlösung avisieren, um in ein, zwei Jahren vielleicht noch tiefere Zinsen zu erhalten? Wie soll ich mich positionieren?

Sharam Shad* 24.10.2019



RATGEBER

Mein Partner ist pornosüchtig – Was kann ich tun?

Mein Partner ist pornosüchtig. Wir machen zusammen eine Paartherapie. Ich merke, dass ich für mich persönlich noch weitere Unterstützung benötige. Gibt es eine Selbsthilfegruppe für betroffene Partnerinnen? Woher kann ich sonst Hilfe erhalten? Auch die Kinder merken, dass etwas nicht stimmt. Wie gehe ich damit um?

Eugen Bütler* 23.10.2019



RATGEBER

Wer vertritt die Interessen der minderjährigen Erbin?

Copyright © Luzerner Zeitung. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Luzerner Zeitung ist nicht gestattet.